

9. 11. 1918.

**Verkündigung des Zwangs-Wohnungsverbandes!**

Ämtlich wird bekanntgegeben: Der Bundesrat hat in seiner gestrigen Sitzung eine Verordnung über die Bildung von Wohnungsverbänden beschlossen. Dieser Entwurf gibt den Gemeinden, Gutsbezirken und Gemeindeverbänden das Recht, sich zur Vorbereitung und Durchführung von Notmaßnahmen zur Bekämpfung des Wohnungsmangels mit staatlicher Genehmigung zu Wohnungsverbänden zusammenzuschließen. Erfolgt ein solcher Zusammenschluß nicht, obwohl die Landeszentralbehörde ihn für notwendig hält, so kann die letztere den Zusammenschluß anordnen. Sie bestimmt nach Anhörung der Beteiligten die nähere Gestaltung des Wohnungsverbandes, insbesondere seine Verfassung und Verwaltung, sowie die Regelung der Aufbringung des Geldbedarfs. Die Verordnung soll mit ihrer Verkündigung in Kraft treten und bis spätestens 31. März 1924 Geltung haben. Einen früheren Zeitpunkt des Außerkräfttretens zu bestimmen, ist dem Reichskanzler vorbehalten.

Die Verordnung bezweckt, die Durchführung von Notmaßnahmen auf dem Gebiete des Wohnungswesens in Gemeinden, welche wirtschaftlich oder räumlich zusammengehören, zu erleichtern, insbesondere zu verhindern, daß ein Gegen- und Nebeneinanderarbeiten einzelner Gemeinden unter Kräfte- und Geldvergeudung stattfindet. Für die Bildung eines Wohnungsverbandes kommen in erster Linie die Gemeinden von Groß-Berlin in Frage. Hier haben schon seit Monaten Verhandlungen über den freiwilligen Zusammenschluß stattgefunden, die aber leider zu einem Ergebnis nicht geführt haben, so daß die Landeszentralbehörde auf Grund dieser Verordnung nunmehr sich vor die Frage gestellt sieht, den Zusammenschluß anzuordnen.

Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß auch in anderen Gegenden des Reiches ein derartiger Zusammenschluß sich als notwendig erweisen wird; deswegen erschien es angebracht, die gesetzliche Grundlage für einen solchen Zusammenschluß im Wege einer Bundesratsverordnung zu erwirken.